

95

Für das Nachschlagewerk!        nein  
Für die Fachpresse!            nein  
Für die amtliche Sammlung!    nein

---

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 1/61

Beschluß des BAG vom 14. März 1961

LAG Berlin



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1/61

2 Sa 44/60 Berlin

95

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der  
Sitzung vom 14. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. Dezember 1960  
- 2 Sa 44/60 - wird auf Kosten der Beklagten  
als unzulässig verworfen.

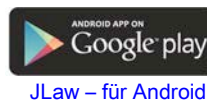
G r ü n d e :

Die Klägerin macht aus der Mitwirkung als Dar-  
stellerin in einem von der Beklagten produzierten Film ver-  
tragliche Gagenansprüche in Höhe von 7.750,-- DM geltend.  
In erster Instanz sind ihr 1.000,-- DM zugesprochen worden.  
Die Klägerin hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Be-  
rufung eingelegt, diese jedoch nicht fristgerecht begründet.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Durch Zwischenurteil vom 27. Oktober 1960 hat das Landesarbeitsgericht der Klägerin wegen Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt und der Klage wegen eines Betrages von weiteren 4.500,-- DM durch Endurteil vom 1. Dezember 1960 stattgegeben. Mit der weder durch das Landesarbeitsgericht zugelassenen noch der Höhe des Beschwerdewertes nach statthaften Revision begehrt die Beklagte weiterhin Abweisung der Klage. Sie beruft sich für die Statthaftigkeit des Rechtsmittels auf eine Abweichung des Zwischenurteils von der Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1955 - 2 AZR 385/55 - = AP Nr. 9 zu § 233 ZPO. Eine den Revisionsweg eröffnende Abweichung von diesem Urteil liegt jedoch nicht vor.

Keine Bedenken bestehen dagegen, daß die Divergenz auf ein Zwischenurteil gestützt wird. Das Zwischenurteil über den Wiedereinsetzungsantrag (§§ 283, 303 ZPO) ist ein vorweggenommener Teil des Endurteils. Es ist nur zusammen mit diesem anfechtbar und unterliegt dann mit diesem der Beurteilung durch das Revisionsgericht nach § 548 ZPO, § 72 Abs. 3 ArbGG. Infolgedessen kann es keinen Unterschied machen, ob ein abweichender Rechtssatz im Endurteil selbst oder im Zwischenurteil aufgestellt ist.

Das Zwischenurteil weicht jedoch von der angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht ab. Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ist nämlich nur dann gegeben, wenn das angefochtene Urteil gleichsam in abstracto in einem die Entscheidung tragenden Rechtssatz von einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts abweicht (BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG; AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Das ist entgegen der Auffassung der Revision nicht der Fall.

In seinem Urteil vom 3. November 1955 hat das Bundesarbeitsgericht als einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO ein Ereignis angesehen, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen schädlichen Folgen vermindert werden konnte. Jedes, auch ein leichtes



prozessuales Verschulden schließt die Unabwendbarkeit nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts aus. In Anwendung dieses Rechtssatzes hat das Bundesarbeitsgericht ein prozessuales Verschulden in dem entschiedenen Fall bejaht, weil der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers den nach Fristablauf eingetroffenen Schriftsatz mit der Revisionsbegründung erst in der Nacht zum letzten Tag der Begründungsfrist zur Post gegeben hat. Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, trotz entsprechender Zusicherungen des Postbeamten habe mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß der Brief nicht mehr rechtzeitig bei dem an einem auswärtigen Ort befindlichen Revisionsgericht eingehen würde; hieran ändere es auch nichts, daß der Brief als Eilbrief aufgegeben worden sei.

Das Landesarbeitsgericht entscheidet in seinem Zwischenurteil zwar einen ähnlichen Sachverhalt anders. Es sieht kein prozessuales Verschulden in dem Verhalten des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, der zur Wahrung der Berufungsbegründungsfrist einen Schriftsatz mit dem Vermerk "mit Luftpost" und "durch Eilboten" am Abend (20.45 Uhr) vor dem letzten Tag der Frist von München nach Berlin abgesandt hat. Das Landesarbeitsgericht stellt indessen keinen Rechtssatz auf, durch welchen der Begriff des unabwendbaren Zufalls abweichend von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt würde. Das Landesarbeitsgericht umschreibt vielmehr den unabwendbaren Zufall ausdrücklich als ein Ereignis, welches nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewandt noch in seinen schädlichen Folgen vermindert werden kann. Es befindet sich daher in voller Übereinstimmung mit dem in der angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Rechtssatz. Wenn das Landesarbeitsgericht unter Abwägung der vorliegenden Umstände eine Sorgfaltsverletzung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin verneint, so liegt das im Rahmen der Subsumtion des angegebenen Sachverhalts unter die gesetzliche Bestimmung. Ob diese Subsumtion zutreffend ist, ist eine Frage der Be-



gründetheit der Revision, die im Rahmen der Prüfung ihrer Statthaftigkeit nicht erörtert werden kann.

Die Revision war danach gemäß § 74 Abs. 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

